

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung „Gemeinfelder Gruppe“ folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

§ 1 Beitragserhebung

- (1) Der Zweckverband „Gemeinfelder Gruppe“ erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Ditterswind, Gresselgrund, Marbach, Todtenweisach und Gückelhirn des Marktes Maroldsweisach und des Gemeindeteiles Gemeinfeld des Marktes Burgpreppach einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücken, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Verwirklichung des Beitragstatbestande. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2 a KAG, so entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m².
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur in herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; die Berechnung erfolgt mit 2/3 der präzise darunter liegenden Geschossfläche.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die

Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung Für die zusätzlich geschaffenen Geschossfläche sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung Errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteiles im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

Für die bei einem Gebäudeabbruch, dessen Geschossfläche bereits ein Herstellungsbeitrag entrichtet war, freiwerdende, d.h. nicht mehr Überbaute Grundstücksfläche, wird die getätigte Beitragsleistung nicht erstattet bzw. nicht verrechnet.

- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

**§ 6
Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt	
a) pro qm Grundstücksfläche	0,65 €
b) pro qm Geschossfläche	3,50 €

**§ 7
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 8
Erstattung des Aufwands für
Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (2. 3. u. weitere Anschlüsse eines Grundstückes) ist für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS einschließlich des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile des Grundstücksanschlusses, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Aufwand für Grundstücksanschlüsse von der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze ist in der tatsächlichen Höhe zu erstatten, wenn diese auf besonderen Wunsch oder aus sonstiger Veranlassung (z. B. stärkere Nennweite, andere Anschlussführung) des Grundstückseigentümers entstanden sind
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

**§ 9
Gebührenerhebung**

Der Zweckverband Gemeinfelder Gruppe erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

**§ 10
Grundgebühr**

Die Grundgebühr wird durch den Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ / h	4,-- € / Monat
bis	10 m ³ / h	8,-- € / Monat
Über	10 m ³ / h	12,-- € / Monat

§ 11

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
Er ist durch den Markt zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt **1,25 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.

Die Grundgebühr entsteht erstmals mit Beginn des auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgenden Monats.

§ 13

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., und 15.08. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 15

Mehrwertsteuer

- entfällt -

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2001, geändert am 18.03.2005, 05.02.2009 und 06.06.2012 außer Kraft.

Maroldswisach, den 25.11.2015

Georg Ott
1. Vorsitzender